



SATZUNG

Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer-Verein Friedberg-Aichach e.V.
gegründet 1921

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der „Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer-Verein Friedberg-Aichach e.V.“ im folgenden „Verein“ genannt, ist die wirtschaftliche Vereinigung der Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer in Friedberg, Aichach und Umgebung. Er führt den Namen „Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer-Verein Friedberg-Aichach e.V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen. Die Formulierungen in der Satzung, soweit sie den Namen enthalten, werden jeweils entsprechend geändert.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt unter Ausschluß von Erwerbsinteressen die gemeinschaftliche Wahrung der örtlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes. Er dient der Aufgabe, seine Mitglieder zu belehren, zu beraten und in jeder möglichen Weise zu unterstützen. Er unterhält zu diesem Zweck entsprechende Einrichtungen.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglich Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.

2. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedbeitrages befreit.

3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorstand spätestens 6 Monate vor Schluß des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen;
- durch Tod. Die Erben sind jedoch berechtigt, die Mitgliedschaft fortzusetzen;
- durch Ausschluß. Der Ausschluß erfolgt durch den Vorstand und Hauptausschuß bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluß ist durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Ausgeschlossene kann binnen 4 Wochen Beschwerde einlegen. Über diese entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein. Die bereits entstandenen und noch entstehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein werden durch den Tod bzw. den Austritt oder Ausschluß eines Mitgliedes nicht berührt.

§ 4

Rechte der Mitglieder

- Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:
- die Einrichtungen des Vereins zu benutzen;
 - an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen;
 - den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:
- die gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundbesitzes wahrzunehmen und zu fördern;
 - den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

§ 6

Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Die Beiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes und Hauptausschusses von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Er wird als Jahresbeitrag erhoben, der am 1. 1. des Jahres fällig wird. Er kann an den Kassier des Vereins oder auf eines der Konten des Vereins eingezahlt werden.

2. Mitglieder, die mehrere Anwesen besitzen, haben zum beschlußmäßig festgesetzten Jahresbeitrag für jedes weitere Haus einen Zusatzbeitrag zu entrichten. Pro Haus DM.

3. In begründeten Fällen kann vom Vorstand auf Antrag der normale Jahresbeitrag ermäßigt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- der Hauptausschuß,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vereinsvorstand

1. Der Verein wird durch den 1. und 2. Vorsitzenden je mit Alleinvertretungsbefugnis vertreten. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden berechtigt.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Nach Ablauf der Wahlzeit bleibt der Vorstand bis zum Zeitpunkt einer Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amte.

3. Dem Vorstand obliegt im Benehmen mit dem Hauptausschuß die gesamte Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Mitarbeiter oder Fachausschüsse berufen.

§ 9

Der Hauptausschuß

1. Dem Vorstand steht der Hauptausschuß zur Seite. Alle wichtigen Angelegenheiten sind vom Vorstand und

Hauptausschuß gemeinsam zu entscheiden. Der Hauptausschuß wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens 5, höchstens 9 Vereinsmitgliedern.

2. Sitzungen des Hauptausschusses werden vom Vereinsvorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung soll schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen. Beschlüsse des Hauptausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vereinsvorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 10

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über Belange des Haus- und Grundbesitzes, über die Tätigkeit des Vereins und der ihr vorbehaltenen Beschlußfassung. Die Mitgliederversammlung soll innerhalb der ersten 5 Monate des Geschäftsjahres stattfinden.

Die Einberufung erfolgt durch das Mitteilungsblatt des Vereins oder kann durch die Tageszeitung erfolgen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl und Abberufung des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters und der Mitglieder des Hauptausschusses,
- b) die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes, sowie des Haushaltsplanes,
- c) die Erteilung der Entlastung des Vorstandes u. Hauptausschusses,
- d) die Wahl von Kassenprüfern,
- e) die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- g) die Entscheidung über die Beschwerde gegen den Ausschluß,
- h) die Änderung der Satzung,
- i) Bestimmung des offiziellen Vereinsorganes (Fachzeitschrift),
- k) die Auflösung des Vereins.

3. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beratung und Beschlußfassung über grundsätzlich bedeutsame Fragen des Haus- und Grundbesitzes und der Organisation einberufen werden.

4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5. Zur Abberufung des Vereinsvorsitzenden, seines Stellvertreters oder eines Mitgliedes des Hauptausschusses ist eine Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11

Wahlen

1. Alle Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Wahl durch Zuruf ist zulässig, falls kein Mitglied widerspricht. Wiederwahl ist zulässig.

2. Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimmen einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.

3. Verringert sich die Zahl der Mitglieder eines gewählten Vereinsorganes während der Wahlperiode um mehr als ein Viertel, so ist Ergänzungswahl durchzuführen.

§ 12

Niederschrift

Beschlüsse der Vereinsorgane sind durch Niederschrift zu beurkunden und vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen

§ 13

Mitteilungsblatt

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen im offiziellen Vereinsorgan. Das Vereinsorgan wird von allen Mitgliedern bezogen. Freiwilliger Unkostenbeitrag erwünscht.

§ 14

Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind mit dem Hauptausschuß jeweils auf die Dauer von 3 Jahren 2 Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege dahin zu prüfen, ob diese Ausgaben auf Grund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinsorgane erfolgt sind.

§ 15

Satzungsänderung

Änderungen dieser Satzung erfolgen durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit des Beschlusses bedarf es einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

§ 16

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag vom Vorstand und Hauptausschuß oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluß erfordert die Anwesenheit von zwei Drittel aller Mitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb zweier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einer Dreiviertel-Stimmenmehrheit die Auflösung beschließen kann.

3. In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei der Auflösung etwa vorhandenen Vereinsvermögens mit der Maßgabe zu beschließen, daß dieses nur zu Zwecken gemäß § 2 verwendet werden darf. Zur Abwicklung der Geschäfte bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 17

Schlichtung von Streitigkeiten

Zur Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins kann auf Anordnung des Vorstandes ein Schiedsgericht gebildet werden, welches aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht. Jeder Streit-Teil benennt einen Beisitzer; der Vereinsvorsitzende benennt den Vorsitzenden.

Haus-, Wohnungs- und Grundbesitzer-Verein
Friedberg-Aichach e.V.

60 Jahre im Dienst des privaten Eigentums